



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Studienordnung der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2000**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-23783**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung  
der Evangelischen Theologie für das  
Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre  
für das Lehramt für die  
Sekundarstufe II  
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
Vom 6. März 2000

13. März 2000

Jahrgang 2000  
Nr. 11

# **STUDIENORDNUNG**

der Evangelischen Theologie für das

## **Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre**

für das

## **Lehramt für die Sekundarstufe II**

an der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Vom 6. März 2000

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<b>Teil I: Allgemeine Bestimmungen</b>	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn	4
§ 4 Gliederung des Studiums	5
§ 5 Ziele des Studiums	5
§ 6 Studienberatung	6
§ 7 Anrechnung von Studienleistungen	6
§ 8 Prüfungsleistungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für die Sekundarstufe II	6
§ 9 Prüfungsleistungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für die Sekundarstufe II und I (Kombination)	7
§ 10 Erweiterungsprüfung	7
<b>Teil II: Besondere Bestimmungen (Evangelische Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für das Lehramt der Sekundarstufe II)</b>	8
§ 11 Ziele und besondere Studienvoraussetzungen des Studiums der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre	8
§ 12 Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten	8
§ 13 Inhalte des Grundstudiums	10
§ 14 Abschluss des Grundstudiums	11
§ 15 Schulpraktische Studien	11
§ 16 Inhalte des Hauptstudiums	11
§ 17 Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium	12
<b>Teil III: Schlussbestimmungen</b>	13
§ 18 Übergangsbestimmungen	13
§ 19 Studienplan	13
§ 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	13
<b>Anhang: Musterstudienplan</b>	14

## Teil I: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

Das Studium mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ umfaßt das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium zweier Unterrichtsfächer. Im Rahmen dieses Studiums regelt diese Studienordnung das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre. Der Studienordnung liegen zugrunde:

- das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564),
- die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524).

### § 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
  - durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.

Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst, Musik und Sport ist abhängig vom Nachweis besonderer Eignung für diese Studiengänge, die in einem besonderen Verfahren durch die Hochschule festgestellt wird.

### § 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

## § 4 Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester (Regelstudiendauer, etwa 80 Semesterwochenstunden im Grundstudium und etwa 70 Semesterwochenstunden im Hauptstudium) sowie ein Examssemester.
- (2) Von der für den Erwerb von Kenntnissen in Griechisch und entweder Hebräisch oder Latein aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 UG (Universitätsgesetz) je Fremdsprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.  
Von diesem Studium entfallen ein Fünftel auf Erziehungswissenschaft und vier Fünftel auf die beiden Unterrichtsfächer. Werden zwei Unterrichtsfächer gewählt, sind sie im Verhältnis von eins zu eins zu studieren. Werden eine berufliche Fachrichtung und das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre gewählt, sind sie im Verhältnis von vier zu drei zu studieren (170 SWS, § 41 Abs. 2 LPO).  
In den Fächern Kunst, Musik und Sport erhöht sich die Anzahl der Semesterwochenstunden um 4 Semesterwochenstunden (etwa 154 bzw. höchstens 174 SWS in Verbindung mit beruflichen Fachrichtungen, § 41 Abs. 1 LPO).
- (3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Sie soll gemäß § 13 Abs. 1 LPO frühestens im 6. Semester beim Staatlichen Prüfungsamt beantragt werden. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.  
Werden die Zulassung und der Ergänzungsantrag zum Examen während der Regelstudiendauer beantragt, so gilt die Regelung für den Freiversuch gemäß § 28 Abs. 1 LPO.
- (4) Bei der Berechnung des Prüfungstermins bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Prüfling nachweislich in dieser Zeit als gewähltes Mitglied in den gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule tätig war gemäß § 28 Abs. 4 LPO.
- (5) In Fächerverbindungen mit Kunst, Musik und Sport gilt gemäß § 16 LPO:
  1. Die Prüfungsleistungen sind innerhalb von vier Jahren, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren nach Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise zu erbringen (§ 4 Abs. 3 LPO).
  2. Entweder kann zunächst mit einem größeren Anteil Evangelische Theologie und sodann Kunst, Musik oder Sport mit dem noch erforderlichen Anteil studiert werden, oder es kann zunächst mit einem größeren Anteil Kunst, Musik oder Sport und sodann Evangelische Theologie studiert werden. Studium und Prüfung in Erziehungswissenschaft sind nach Wahl der Studierenden mit Studium und Prüfung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach oder in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach zu verbinden.  
Nach Abschluss der Studien in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach kann die Zulassung zur Prüfung, begrenzt auf die erforderlichen Prüfungsteile dieses Faches, beantragt werden.
  3. Die Zulassung in dem zunächst mit geringerem Anteil studierten Fach ist unter Nachweis der noch erforderlichen Voraussetzungen gesondert zu beantragen.

Die Erste Staatsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Zulassung nicht spätestens fünf Jahre nach Zulassung in dem zunächst mit größerem Anteil studierten Fach unter Beifügung aller erforderlichen Nachweise beantragt wird. Das laufende Prüfungsverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Frist aus triftigen Gründen versäumt wurde und ein entsprechend begründeter Antrag unverzüglich gestellt wird. Die Entscheidung trifft das Prüfungsamt.

- (6) Bis zum Beginn des Hauptstudiums sollen die Studierenden mit den grundlegenden Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien vertraut sein.

## **§ 5**

### **Ziele des Studiums**

Durch das Studium sollen die Studierenden grundlegende fachliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie gegebenenfalls künstlerisch-praktische Qualifikationen erwerben. Sie sollen lernen, nach wissenschaftlichen und gegebenenfalls künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten. Sie sollen insbesondere die fachliche Eignung erwerben, um als Lehrerinnen oder Lehrer den Unterricht in der Sekundarstufe II erteilen zu können.

## **§ 6**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studiemöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Zu Beginn des Grundstudiums ist eine einmalige Facheinführung in der ersten Semesterwoche für das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für das Lehramt Sekundarstufe II obligatorisch („Facheinführung Evangelische Theologie“). Sie unterstützt die Studierenden vor allem in Fragen der Studienordnung, der fachspezifischen Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen.
- (3) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch eine Studienberaterin oder einen Studienberater, die/der vom Fachbereichsrat benannt wird.
- (4) Zu Beginn des Studiums kann je nach Angebot eine Orientierungsveranstaltung (wenn möglich semesterbegleitend) unter Mitarbeit eines Mitgliedes des Faches Evangelische Theologie besucht werden. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden des Faches in den Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienleistungen**

- (1) Studienleistungen, die an wissenschaftlichen Hoch-, Kunsthoch- und Musikhochschulen oder an Kirchlichen Hochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Prüfung angerechnet werden (§ 18 Abs.1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 4 LPO).
- (2) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der Lehramtsprüfungsordnung (LPO) festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der in Erziehungswissenschaft oder im einzelnen Fach zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (3) Die Entscheidung trifft das Staatliche Prüfungsamt.

## **§ 8**

### **Prüfungsleistungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für die Sekundarstufe II**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in einem der beiden Unterrichtsfächer anzufertigen. Sie soll in der Regel in einem Teilgebiet der Vertiefung angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen.
- (2) In jedem der beiden Unterrichtsfächer und in Erziehungswissenschaft ist eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. In dem Fach, in dem die schriftliche Hausarbeit nicht angefertigt worden ist, ist zusätzlich eine Arbeit unter Aufsicht anzufertigen.
- (3) In jedem der beiden Unterrichtsfächer ist eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer, in Erziehungswissenschaft eine mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abzulegen.
- (4) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete des Hauptstudiums und können Zusammenhänge des Fachs und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen des Fachs berücksichtigen.
- (5) In den Fächern Kunst, Musik, Sport und Textilgestaltung sind zusätzlich fachpraktische Prüfungen während des Hauptstudiums abzulegen. Im Fach Sport können fachpraktische Prüfungen auch schon im Grundstudium abgelegt werden.

## § 9

### Prüfungsleistungen für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für die Sekundarstufe II und I (Kombination)

- (1) Wer eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in mindestens einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I gemäß § 37 LPO ablegt, kann im Rahmen dieser Prüfung die in der Ersten Staatsprüfung zu erfüllenden Voraussetzungen für den Erwerb der Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I nachweisen.
- (2) Jede Kandidatin und jeder Kandidat hat auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums im Umfang von etwa 18 SWS zusätzliche, auf das Lehramt für die Sekundarstufe I bezogene erziehungswissenschaftliche und in jedem Unterrichtsfach fachdidaktische Studienleistungen zu erbringen. In einem Unterrichtsfach ist eine zusätzliche Arbeit unter Aufsicht mit vornehmlich fachdidaktischer Aufgabenstellung anzufertigen; ferner werden die mündlichen Prüfungen in Erziehungswissenschaft und im anderen Unterrichtsfach um je 15 Minuten verlängert. Wird die Erste Staatsprüfung nur in einem mit § 37 LPO übereinstimmenden Fach abgelegt, ist in diesem Fach die zusätzliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen und die mündliche Prüfung zu verlängern.
- (3) Für die mündlichen Prüfungen werden jeweils zwei Teilgebiete der Erziehungswissenschaft und der Unterrichtsfächer bei der Meldung zur Prüfung gemäß § 47 Abs. 3 LPO benannt.

## § 10

### Erweiterungsprüfung

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II bzw. der Sekundarstufe II und I kann eine Erweiterungsprüfung zu diesem Lehramt bzw. zu diesen Lehrämtern im Fach Evangelische Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre abgelegt werden (§ 21 LABG).
- (2) Für die Zulassung zur Erweiterungsprüfung sind vorzulegen:
  - Nachweis über die obligatorische Studienberatung,
  - Nachweis über Studien im Umfang von mindestens der Hälfte des Studiums im Fach Evangelische Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (etwa 30 SWS in Grund- und Hauptstudium),
  - zwei Proseminarscheine und ein Leistungsnachweis des Grundstudiums,
  - Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums, die gemäß den Besonderen Bestimmungen für das Fach Evangelische Theologie zu erbringen sind (Anl. 24 zu § 55 LPO sowie § 17 dieser Studienordnung),
  - Nachweis über den erfolgreichen Abschluß der Sprachkurse in Griechisch sowie Latein oder Hebräisch (Ergänzungsprüfungen zum Abitur).

**Teil II: Besondere Bestimmungen**  
**(Evangelische Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre**  
**für das Lehramt der Sekundarstufe II )**

**§ 11**

**Ziele und besondere Studienvoraussetzungen des Studiums der Evangelischen**  
**Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre**

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre soll die Studierenden zu einer selbständigen und selbstkritischen theologischen Urteilsbildung befähigen, und zwar darin,
- die christlich-ökumenische, die reformatorische und insbesondere die biblische Überlieferung sachgemäß zu erschließen;
  - anthropologische, gesellschaftliche und kirchliche Fragen der Gegenwart theologisch zu reflektieren;
  - sich am Dialog mit anderen Religionen zu beteiligen;
  - in der Diskussion über die Begründung und Gestaltung des Religionsunterrichts Stellung zu nehmen;
  - Unterrichtsprojekte unter sachlichen und didaktischen Gesichtspunkten zu entwerfen, durchzuführen und zu überprüfen.
- Darüber hinaus ist es Ziel des Studiums, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um den Unterricht in der Sekundarstufe II gemäß den dafür festgelegten Lernzielen zu erteilen.
- (2) Voraussetzung für das Hauptstudium sind gemäß § 7 Abs. 4 LPO Kenntnisse in Griechisch sowie in einer der beiden Fremdsprachen Hebräisch oder Latein. Im Falle einer Fächerverbindung mit einer beruflichen Fachrichtung gemäß § 43 Abs. 4 LPO wird auf den Nachweis der Griechischkenntnisse verzichtet. Von der für den Erwerb von Kenntnissen in Griechisch und Hebräisch aufgewandten Studienzeit wird gemäß § 84 Abs. 5 UG je Fremdsprache ein Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

**§ 12**

**Inhalte des Studiums und Veranstaltungsarten**

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für die Sekundarstufe II umfasst insgesamt 60 SWS, in Verbindung mit Sekundarstufe I etwa 67 SWS. Es gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.
- (2) Das Studium der Evangelischen Theologie für das Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre für die Sekundarstufe II gliedert sich in folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiete
A Altes Testament	1 Einleitung in das Alte Testament 2 Exegese und Theologie des Alten Testaments 3 Hermeneutik des Alten Testaments
B Neues Testament	1 Einleitung in das Neue Testament 2 Exegese und Theologie des Neuen Testaments 3 Hermeneutik des Neuen Testaments
C Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte	1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2 Kirchen- und Konfessionskunde 3 Religionen/Religionsgeschichte
D Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Ökumenische Theologie 5 Religionsphilosophie und Theologie der Religionen
E Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts	1 Geschichte der Religionspädagogik 2 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 3 Religionsunterricht in der Sekundarstufe II 4 Pädagogische Handlungsfelder der Kirche

- (3) Das Studium (Grundstudium und Hauptstudium) umfasst Studien aus Teilgebieten der Bereiche A bis E. Bei der Auswahl von Lehrveranstaltungen ist bezogen auf das ganze Studium darauf zu achten, dass für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums für die Zulassung zur Prüfung Studien in je zwei Teilgebieten der Bereiche A und B nachzuweisen sind und darüber hinaus in je einem Teilgebiet der Bereiche C bis E.
- (4) Ein Teilgebiet des Grundstudiums umfasst in der Regel etwa 2 SWS. Ein Teilgebiet des Hauptstudiums umfasst in der Regel etwa 4 SWS. Mindestens ein Teilgebiet ist vertieft im Umfang von in der Regel etwa 6 SWS zu studieren.
- (5) Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Teilgebieten zugeordnet werden. Die Zuordnung wird von den Lehrenden des Faches festgelegt. Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und den Erwerb von Leistungsnachweisen oder qualifizierten Studiennachweisen kann eine Lehrveranstaltung nur einmal angeechnet werden.
- (6) Folgende Veranstaltungsarten werden angeboten:
- **Vorlesungen (V):**  
Sie dienen der zusammenhängenden Darstellung eines Themas.
  - **Proseminare (PS):**  
In ihnen werden die wissenschaftlichen Arbeitsweisen anhand ausgewählter Themen eingeübt.
  - **Seminare (S):**  
In der Erarbeitung spezieller Themen sollen die Studierenden ihren eigenen Standpunkt finden und ihn argumentativ vertreten lernen.

- **Übungen (Ü):**  
Sie dienen der Erweiterung oder Vertiefung von Kenntnissen in einzelnen Bereichen der Theologie und ihrer Grenzgebiete. In ihnen kann in der Regel kein Leistungsnachweis erworben werden.
- **Schulpraktische Studien (SPS):**  
Sie dienen im Zusammenhang mit Unterrichtsbesuchen der Einführung in Probleme der Unterrichtsplanung und -durchführung.
- **Exkursionen (E):**  
Sie können als eigenständige Veranstaltung oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden.
- **Oberseminare (OS):**  
Sie dienen dem vertieften wissenschaftlichen Gespräch.
- **Examenskolloquien (EK)**  
Sie dienen der Vorbereitung auf das Examen.

### § 13

#### Inhalte des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs. Darin sollen die Fähigkeiten und Kenntnisse erworben werden, die ein selbständiges Studium der Theologie ermöglichen. Das Grundstudium erstreckt sich in der Regel auf die ersten vier Semester des Studiums und umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden.
- (2) Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen aus jedem der Bereiche A bis E zu besuchen, die als für das Grundstudium geeignet gekennzeichnet sind (Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis unter G).  
Obligatorisch sind:
  - ein Proseminar (Wahlpflicht) im Bereich A oder im Bereich B (2 SWS) (Proseminarschein als Leistungsnachweis des Grundstudiums),
  - ein Proseminar (Wahlpflicht) im Bereich C oder D (2 SWS), das zugleich eine Einführungsveranstaltung in die Arbeitsweisen der Theologie darstellt (Proseminarschein als Leistungsnachweis des Grundstudiums),
  - eine Veranstaltung im Bereich A bis E (Leistungsnachweis).
- (3) Sprachkurse in Griechisch, Latein und Hebräisch können während des Studiums besucht werden, falls die betreffende Sprachprüfungen (Ergänzungsprüfungen zum Abitur), vor dem Studium noch nicht abgelegt wurden. Bei Fächerverbindung mit beruflicher Fachrichtung wird auf den Nachweis verzichtet.
- (4) Zu Beginn des Grundstudiums ist eine Studienberatung durch ein Mitglied des Faches obligatorisch. Während des ersten Semesters können studienbegleitende Orientierungsveranstaltungen je nach Angebot besucht werden.

## **§ 14** **Abschluss des Grundstudiums**

- (1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums wird durch eine Zwischenprüfung erbracht. Die Prüfung dauert etwa 20 Minuten und ist mit einer anschließenden obligatorischen Studienberatung (etwa 10 Minuten) verbunden.  
In der Zwischenprüfung weist die Kandidatin oder der Kandidat nach, dass sie oder er sich entsprechend § 7 Abs. 2 LPO inhaltlich und methodisch das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet hat.  
Die obligatorische Studienberatung konzentriert sich auf die Schwerpunkte und die Konzeption des Studiums.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zwei Proseminarscheine, ein weiterer Leistungsnachweis und der Nachweis über die Teilnahme an der obligatorischen Studienberatung zu Anfang des Grundstudiums.
- (3) Proseminarscheine und Leistungsnachweise des Grundstudiums sind individuell feststellbare Leistungen (schriftliche Hausarbeit) im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die für das Grundstudium ausgewiesen sind. Das Nähere regelt die oder der verantwortlich Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung.
- (4) Das Zwischenprüfungszeugnis wird mit dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Sprachprüfungen ausgehändigt.

## **§ 15** **Schulpraktische Studien**

- (1) Am Ende des Grundstudiums oder im Hauptstudium sind schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS zu absolvieren, die als religionspädagogisches Seminar mit fachdidaktischen Übungen durchgeführt werden, entweder in der Form eines semesterbegleitenden Tagespraktikums oder eines Blockpraktikums. Das Praktikum dient der Unterrichtsbeobachtung und kann einen eigenen Unterrichtsversuch beinhalten. Über die Teilnahme wird eine Bescheinigung ausgestellt, die bei der Ergänzung des Antrags auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen ist.
- (2) Über die Anrechnung anderer Praktikumsformen entscheidet die Studienberaterin oder der Studienberater.

## **§ 16** **Inhalte des Hauptstudiums**

- (1) Das Hauptstudium soll zu selbständiger theologischer Urteilsbildung befähigen. Dem dient die Ergänzung und Vertiefung der Kenntnisse in den Bereichen A bis E sowie die Erarbeitung persönlicher Schwerpunkte (etwa 30 SWS).
- (2) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums sind im Hauptstudium Studien in je einem Teilgebiet der Bereiche A, B, C, D und E nachzuweisen.

## § 17

### Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium

- (1) Die nach den Allgemeinen Bestimmungen zu den Besonderen Bestimmungen für die Fächer vorzulegenden Leistungs- und qualifizierten Studiennachweise im Hauptstudium müssen die Bereiche A, B, C, D und E abdecken, und zwar mit drei Leistungsnachweisen und zwei qualifizierten Studiennachweisen. Im Teilgebiet der Vertiefung und in zwei anderen Teilgebieten ist je ein Leistungsnachweis zu erbringen, in den beiden anderen Teilgebieten je ein qualifizierter Studiennachweis (§ 41 Abs. 4 LPO).
- (2) Beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis von Kenntnissen in zwei Fremdsprachen nach § 14 Abs. 3 Nr. 9 LPO vorzulegen.
- (3) Beim Antrag auf Zulassung zur Prüfung gemäß § 14 LPO sind in der Regel der Leistungsnachweis aus dem vertieft studierten Teilgebiet sowie ein qualifizierter Studiennachweis aus einem anderen Teilgebiet vorzulegen. Die darüber hinaus noch zu erbringenden Nachweise sind bei der Ergänzung des Zulassungsantrages nach § 15 LPO vorzulegen.
- (4) Qualifizierte Studiennachweise werden ausgestellt im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die für das Hauptstudium ausgewiesen sind, auf Grund von jeweils von den Lehrenden zu bestimmenden Leistungen (Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, schriftliche Hausarbeit, Klausur, Gruppenarbeit, mündliches Referat oder Kolloquium). Ihr Umfang entspricht den Anforderungen an eine einstündige Arbeit unter Aufsicht. Näheres regelt die oder der Lehrende zu Beginn der Veranstaltung (§ 8 Abs. 2b LPO).
- (5) Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden ausgestellt auf Grund von individuell feststellbaren Leistungen, d.h. einer schriftlichen Hausarbeit, im Rahmen von Lehrveranstaltungen, die für das Hauptstudium ausgewiesen sind. Näheres regelt die oder der verantwortliche Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung. An einen Leistungsnachweis sind deutlich höhere Anforderungen zu stellen als an einen qualifizierten Studiennachweis.

## TEIL III: Schlußbestimmungen

### § 18 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Studienordnung werden für diejenigen Studierenden wirksam, die ihr Studium bzw. den gegenüber der bisherigen Regelung geänderten Studienabschnitt (Hauptstudium) nach Inkrafttreten dieser Studienordnung beginnen. Die Studierenden mit Studienbeginn ab Wintersemester 1994/95 haben die Möglichkeit, das Hauptstudium bzw. Grund- und Hauptstudium nach der neuen Studienordnung zu studieren und dann das Staatsexamen nach neuer LPO zu absolvieren, wenn sie ihr Studium rechtzeitig darauf abstimmen konnten und wenn bei Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung die neue Studienordnung in Kraft ist.

### § 19 Studienplan

Auf der Grundlage dieser Studienordnung hat das Fach Evangelische Theologie einen modellhaften Studienplan aufgestellt, der der Studienordnung als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums hinzugefügt ist.

### § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1.4.2000 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 1 vom 28.04.1999 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 08.09.1999 sowie des vom Evangelischen Büro Nordrhein-Westfalen am 31.1.2000 im Auftrag der zuständigen Evangelischen Kirche von Westfalen erteilten kirchlichen Einvernehmens gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 UG.

Paderborn, den 6. März 2000

Der Rektor  
der Universität-Gesamthochschule Paderborn



.....  
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Anhang: Studienplan

# MUSTERSTUDIENPLAN

Ev. Religionslehre, Sekundarstufe II (*kursiv: Kombination Sekundarstufe II / I*)

GRUNDSTUDIUM (etwa 30 SWS und 3-4 SWS für SI)

## 1. Semester

Testat über die obligatorische Studienberatung

PS aus dem Bereich C1 (zugleich "Einführung in die Arbeitsweisen der Theologie")

(2 SWS und Proseminarschein)

V, S oder Ü aus dem Bereich A 2 (2 SWS)

V, S oder Ü aus dem Bereich B 1 (2 SWS)

V, S oder Ü aus dem Bereich D 4 (2 SWS)

V, S oder Ü aus dem Bereich E 2 (2 SWS)

## 2. Semester

PS aus dem Bereich A 1 (2 SWS und Proseminarschein)

V, S oder Ü aus dem Bereich B 2 (2 SWS)

V, S oder Ü aus dem Bereich D 2 (2 SWS)

V, S oder Ü aus dem Bereich E 3 (2 SWS)

V, S oder Ü aus dem Bereich E 2 (2 SWS)

## 3. Semester

V, S oder Ü aus dem Bereich A 2 (2 SWS)

V, S oder Ü aus dem Bereich B 1 (2 SWS)

S aus dem Bereich D 2 (2 SWS und Leistungsnachweis)

V, S oder Ü aus dem Bereich E 4 (2 SWS)

## 4. Semester

V, S oder Ü aus dem Bereich D 4 (2 SWS)

V, S oder Ü aus dem Bereich B 2 (2 SWS)

V, S oder Ü aus dem Bereich C 3 (2 SWS)

Im Grundstudium müssen zusätzlich die Sprachscheine erworben werden:

1. Graecum (entfällt bei beruflicher Fachrichtung)
2. Latinum oder Hebraicum

- Zwischenprüfung -

**HAUPTSTUDIUM (etwa 30 SWS und 3-4 SWS für Sek. I)**

**5. Semester**

- S aus dem Bereich B 2 (2 SWS und Qualifizierter Studiennachweis)
- V, S, Ü oder OS aus dem Bereich A 3 (2 SWS)
- V, S, Ü oder OS aus dem Bereich C 1 (2 SWS)
- V, S, Ü oder OS aus dem Bereich D 3 (2 SWS)
- SPS – Schulpraktische Studien (2 SWS und Bescheinigung)

**6. Semester**

- S aus dem Bereich C 1 (2 SWS und Leistungsnachweis)
- V, S, Ü oder OS aus dem Bereich B 3 (2 SWS)
- V, S, Ü oder OS aus dem Bereich D 3 (2 SWS)
- S aus dem Bereich E 4 (2 SWS und Leistungsnachweis)
- V, S, Ü oder OS aus dem Bereich Fachdidaktik bezogen auf Sek. I (2 SWS)

**7. Semester**

- S aus dem Bereich A 3 (2 SWS und Qualifizierter Studiennachweis)
- V, S, Ü oder OS aus dem Bereich A 2 (2 SWS)
- V, S, Ü oder OS aus dem Bereich B 3 (2 SWS)
- V, S, Ü oder OS aus dem Bereich D 2 (2 SWS)

**8. Semester**

- S aus dem Bereich D 3 (2 SWS und Leistungsnachweis)
- V, S, Ü, OS oder EK aus dem Bereich E 4 (2 SWS)
- V, S, Ü, OS oder EK aus dem Bereich B 2 (2 SWS)

(Bei der Wahl der Teilgebiete in den Bereichen A bis E sind § 12 Abs. 3, § 13, § 16 und § 17 Abs. 1 und 2 dieser Studienordnung zu beachten. Die mögliche Verteilung der Leistungsnachweise, der qualifizierten Studiennachweise sowie der Teilgebiete in den Bereichen A bis E ist hier nur exemplarisch aufgeführt; siehe dazu § 16 und § 17 Abs. 1 und 2 dieser Studienordnung).